

## Information zur Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das **Zusatzversorgungswerk** für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft – ZLF VVaG – (ZLF) erhebt Beiträge bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebern und finanziert mit diesen Beiträgen im Kapitaldeckungsverfahren Beihilfen zu den gesetzlichen Renten der ehemaligen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Grundlage ist der Tarifvertrag über die Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (TV) vom 28. November 2000.

Die **Zusatzversorgungskasse** für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gewährt aus Bundesmitteln eine Ausgleichsleistung zur gesetzlichen Rente für ehemalige land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) Grundlage für den **Beitragseinzug und die Gewährung der Beihilfe ist der** Tarifvertrag über die Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (TV).

Die Tarifverträge über die Zusatzversorgung sind **nicht** allgemeinverbindlich. Für Arbeitgeber in Sachsen-Anhalt besteht also nur dann Beitragspflicht zum ZLF, wenn sie tarifgebunden sind bzw. freiwillig wie folgt die Bindung an den TV über die Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft eingehen.

Um am System der Zusatzversorgung teilnehmen zu können, ist es möglich, eine begrenzte Mitgliedschaft beim Arbeitgeberverband einzugehen. Diese kann als mittelbare Mitgliedschaft über die Mitgliedschaft in einem regionalen bzw. Kreisbauernverband des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt bzw. des Landvolkverbandes Sachsen-Anhalt erworben werden.

### 1. BEITRAGSPFLICHT

Arbeitgeber, die den Tarifvertrag über die Zusatzversorgung anwenden, sind verpflichtet, für ihre **rentenversicherungspflichtig** beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden (Ausnahme Elternlehre) einen monatlichen Beitrag von 5,20 € zu entrichten. Dieser Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn in einem Monat keine durchgehende Beschäftigung vorgelegen hat.

Es ist **nicht** maßgebend, welche Art der Beschäftigung im Betrieb ausgeübt wird. Auch für Mitarbeiter(innen), die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Buchhalter, Sekretärin, Schlosser, usw.) ausüben, besteht Beitragspflicht.

**Beitragspflichtige Zeiten** sind:

- Monate, in denen eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde
- Monate, in denen eine Lohnfortzahlung wegen Krankheit erfolgt ist
- Monate, in denen ein befristetes Arbeitsverhältnis über 6 Monate hinaus bestanden hat
- (auch ABM-Maßnahmen oder Maßnahmen gemäß LKZ-Ost)
- Monate, in denen befristete Arbeitsverhältnisse innerhalb von 2 Jahren für mindestens 12 Monate bestanden haben
- Monate, in denen Wehr- oder Zivildienst im Anschluss an eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft geleistet wurde

**Nicht beitragspflichtig** sind:

- Monate, in denen Krankengeld von der Krankenkasse bezogen wurde
- Monate, in denen Leistungen vom Arbeitsamt (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Vorruhestandsgeld) bezogen wurden
- Monate, in denen Leistungen vom Sozialamt bezogen wurden

- Monate, in denen der Verdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze gelegen hat und keine eigenen Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden
- Monate, in denen Mutterschafts- bzw. Erziehungsgeld bezogen wurde
- Monate, in denen freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden
- Monate, in denen neben der Beschäftigung eine Rente bezogen wurde und keine eigenen Rentenbeiträge mehr abgeführt wurden (nur noch der Arbeitgeberanteil wurde gezahlt)
- Monate, in denen ein befristetes Arbeitsverhältnis unter 6 Monaten bestanden hat (Ausnahme siehe oben, wenn innerhalb von 2 Jahren für mindestens 12 Monate ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat)

**Neu:**

Ab dem 01.01.2003 können freiwillige Beiträge für diejenigen Monate entrichtet werden, durch die eine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unterbrochen wird, und keine Beitragspflicht (s. o.) zum ZLF besteht.

## **2. GEWÄHRUNG DER BEIHILFE**

**Wann wird eine Beihilfe gezahlt?** (aus Zusatzversorgungswerk)

Der Antragsteller muss aus der gesetzlichen Rentenversicherung (LVA, BfA, Knappschaft) eine der folgenden Renten erhalten:

- Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente
- Altersrente
- Erziehungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Vollwaisenrente

und die Wartezeit von **180 Kalendermonaten** (15 Jahren) erfüllen.

**Auf die Wartezeit werden angerechnet:**

- alle Beitragsmonate ab 01.07.1972 (alte Bundesländer)
- alle Beitragsmonate ab 01.07.1995 (neue Bundesländer)
- alle rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in der Land- und Forstwirtschaft vor 1972 bzw. 1995
- Ersatz- und Ausfallzeiten im Anschluss an eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, in denen z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld oder andere Sozialleistungen bezogen wurde

## **3. GEWÄHRUNG DER AUSGLEICHSLEISTUNG**

**Wann wird eine Ausgleichszahlung gezahlt?** (aus Zusatzversorgungskasse)

Der Antragsteller muss:

am **01.07.2010** das **50. Lebensjahr** vollendet haben **und**

aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung, früher LVA, BfA, Knappschaft) eine der folgenden Renten erhalten:

- Erwerbsminderungsrente
- Altersrente
- Erziehungsrente
- Witwen- oder Witwerrente

**und** die Wartezeit von **180 Kalendermonaten** (15 Jahren) erfüllen, und zwar in den **letzten 25 Jahren vor Rentenbeginn**.

Bezieht ein Antragsteller Leistungen von der **landwirtschaftlichen Alterskasse**, so besteht **kein** Anspruch auf Ausgleichsleistung!

**Auf die Wartezeit werden angerechnet:**

(innerhalb der letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn)

- Beitragsmonate ab 01.07.1972 (alte Bundesländer)
- Beitragsmonate ab 01.07.1995 (neue Bundesländer)
- rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten in der Land- und Forstwirtschaft
- Ersatz- und Ausfallzeiten im Anschluss an eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, in denen z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld oder andere Sozialleistungen bezogen wurde

**Antragsteller aus den neuen Bundesländern müssen außerdem beachten,**

dass sie **nach dem 31.12.1994** noch eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung von **mindestens 6 Monaten** in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nachweisen. Für diese 6 Monate können keine Ersatz- und Ausfallzeiten angerechnet werden, sondern es muss eine **tatsächliche Beschäftigung** vorgelegen haben.

#### **4. LEISTUNGSHÖHE**

**Beihilfe**

Die Höhe der Beihilfe beträgt 1,30 € monatlich je Beitragsjahr bei Bezug von

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Erziehungsrente

Die Höhe der Beihilfe beträgt 0,87 € monatlich je Beitragsjahr bei Bezug von

- Berufsunfähigkeitsrente
- Witwen- und Witwerrente
- Vollwaisenrente

**Ausgleichsleistung**

**Die Höhe der Ausgleichsleistung betrug bis zum 30.06.2009**

**in den alten Bundesländern**

- für verheiratete Berechtigte 62,00 € monatlich
- für ledige Berechtigte 37,20 € monatlich

**in den neuen Bundesländern**

- für verheiratete Berechtigte 54,49 € monatlich
- für ledige Berechtigte 32,69 € monatlich

**Die Höhe der Ausgleichsleistung beträgt ab dem 01.07.2009:**

**in den alten Bundesländern**

- für verheiratete Berechtigte 80,00 € monatlich
- für ledige Berechtigte 48,00 € monatlich

**in den neuen Bundesländern**

- für verheiratete Berechtigte 70,96 € monatlich
- für ledige Berechtigte 42,58 € monatlich

Werden sowohl Beihilfe als auch Ausgleichsleistung bezogen, muss die Ausgleichsleistung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) gekürzt werden.

Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die **Ausgleichsleistung**, wird auch diese Leistung gezahlt.